Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

KANTONSBLATT



VORWORT

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2017 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4
Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	5
Die Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	6
Ermittlung des Reineinkommens	7
Abzüge	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	10
Sozialabzüge	10
Steuerberechnung	11
Steuersätze	
Jährliches Vielfaches	12
Die kalte Progression	12
Anpassung an die Teuerung	12
Die Vermögenssteuer	13
Gegenstand der Vermögenssteuer	13
Bewertung des Vermögens	13
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	14
Steuerberechnung Steuerberechnung	14
Steuerfreie Beträge	14
Steuersätze	14
Jährliches Vielfaches	14
Die kalte Progression	15
Anpassung an die Teuerung	15
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	16
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden	16
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden	
Kontakt Kantonale Steuerverwaltung	17

Gesetzliche Grundlagen

- 720.000 Steuergesetz vom 8. Juni 1986 für den Kanton Graubünden (StG)*
- 720.015 Ausführungsbestimmungen vom 27. November 2007 zur Steuergesetzgebung (ABzStG)
- 720.200 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern vom 31. August 2006 (GKStG)
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der <u>Systematischen Sammlung</u> des <u>Bündner Rechtsbuch (gr-lex)</u>, publiziert.

^{*}Die hier verwendete Abkürzung ist von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Die Einkommenssteuer

(Art. 16 - 40b StG; Art. 3 - 20 ABzStG)



Einkünfte

(Art. 16 - 29 und 188c StG; Art. 3 - 10 ABzStG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung im Geschäftsvermögen



Art. 18a Abs. 1 StG:

¹ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen sind Dividenden, Gewinnanteile. Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien. Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Teilbesteuerung im Privatvermögen



Art. 21a Abs. 1 StG:

¹ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen sind Dividenden, Gewinnanteile. Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien. Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Mietwertreduktion für selbstbewohnte Liegenschaften

Art. 22 Abs. 3 und 4 StG:

- ³ Für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Liegenschaft werden 70 Prozent des Mietwertes berechnet. Einer offensichtlichen Unternutzung ist mit einer Eigenmietwertreduktion Rechnung zu tragen. Die Regierung regelt die Einzelheiten.
- ⁴ Für Härtefälle kann die Regierung eine Reduktion des Eigenmietwerts der Erstwohnung vorsehen

Art. 5 ABzStG:

- ¹ Der Eigenmietwert für eine offensichtlich untergenutzte Liegenschaft wird anteilig gekürzt.
- ² Der Unternutzungsabzug kann nur für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Liegenschaft gewährt werden.
- ³ Eine Liegenschaft wird nur dann offensichtlich untergenutzt, wenn ein oder mehrere Zimmer während des ganzen Jahres weder als Schlaf-, Wohn-, Arbeits-, Bastel- noch als Gästezimmer oder auf andere Weise genutzt werden.
- ⁴ Mit dem Unternutzungsabzug wird lediglich einer räumlichen, nicht aber einer zeitlichen Unternutzung Rechnung getragen.

Art. 7 Abs. 2 ABzStG:

² Die effektiven Kosten für den Liegenschaftenunterhalt werden anteilig gekürzt. Für die Berechnung der Pauschale für die Unterhaltskosten wird vom verbleibenden Eigenmietwert ausgegangen.

Art. 8 Abs. 3 und 4 ABzStG:

- ³ Der Unternutzungsabzug kann nur gewährt werden, wenn der Eigenmietwert effektiv besteuert wird. Wird der Eigenmietwert durch den Abzug von Schuldzinsen und Unterhaltskosten neutralisiert, kann ein Unternutzungsabzug nicht beansprucht werden.
- ⁴ In der Regel soll der Unternutzungsabzug nach der folgenden Formel berechnet werden: Abzug = (Mietwert ohne Garage x Anzahl nicht genutzter Räume) / (Anzahl Zimmer + 2 oder 3 [Nebenräume]). Für Wohnungen gelangt grundsätzlich der Faktor 2, für Einfamilienhäuser der Faktor 3 zur Anwenduna.

Art. 10 ABzStG:

Bei einem steuerbaren Vermögen von weniger als 600 000 Franken darf der steuerbare Eigenmietwert höchstens 30 Prozent der Bareinkünfte betragen.

Einkünfte aus Vorsorge



Art. 23 StG:

- ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- ² Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Art. 188c Abs. 1 StG:

- ¹ Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die bis Ende 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 1. Januar 1987 bereits bestand, sind
- zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steueroflichtigen beruht, nur b) zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- zum vollen Betrag in den übrigen Fällen. c)



Steuerfreie Einkünfte

(Art. 30 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Feuerwehrsold



Art. 30 Abs. 1 Bst. hbis StG:

- ¹ Steuerfrei sind:
- der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Lotteriegewinne



Art. 30 Abs. 1 Bst. n StG:

- 1 Steuerfrei sind:
- die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 1000 Franken.

Ermittlung des Reineinkommens

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



Abzüge

(Art. 31 – 35 StG; Art. 11 – 17 ABzStG; Auszug aus der Praxisfestlegung)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



Art. 31 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Unselbständig Erwerbende können als Berufsunkosten abziehen:
- die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

Berufsauslagen; Fahrkosten (Auszug aus der Praxisfestlegung zu Art. 31 Abs. 1 Lit. a)

Ziff. 3 Fahrrad, Motorfahrrad, Kleinmotorrad

Für die Kosten des Fahrrades, Motorfahrrades oder Kleinmotorrades (Hubraum höchstens 50 cm3) können abgezogen werden:

Pauschale von Fr. 700.-.

Ziff. 4 Auto und Motorrad

Werden die Kosten für ein privates Auto oder Motorrad (Hubraum über 50 cm3) als Berufskosten anerkannt, sind folgende Kilometer-Pauschalansätze massgebend:

Motorrad (über 50 cm3)-.40 pro Km

Auto für die ersten 15 000 Km -.70 pro Km

ab 15 000 Km -.40 pro Km

Abzug für allgemeine Berufsauslagen 🔍



Art. 31 Abs. 1 Bst. c StG:

- ¹ Unselbständig Erwerbende können als Berufsunkosten abziehen:
- die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten im Umfang von zehn Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 1200* Franken, jedoch höchstens 3000* Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen.

Berufsauslagen bei Nebenerwerb



Übrige erforderliche Berufsauslagen (Auszug aus der Praxisfestlegung)

Ziff. 8 Pauschalabzug bei Nebenerwerb:

Vom Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit kann eine Pauschale abgezogen werden. Als Berechnungsbasis dient der Nettolohn. Mit diesem Pauschalabzug sind sämtliche durch den Nebenerwerb bedingten Berufskosten abgegolten, d.h. auch allfällige Fahr- und Verpflegungsmehrkosten.

Anstelle des Pauschalabzuges können auch die effektiven Kosten geltend gemacht werden. Diese sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen, wobei hinsichtlich der Fahrkosten, der Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung u. dgl. die Ansätze für hauptberufliche Unselbständigerwerbende anwendbar sind.

Eine Kombination von Pauschalabzug und Abzug der effektiven Kosten ist nicht möglich. Der Steuerpflichtige muss also zwischen dem Pauschalabzug, der alle mit Nebeneinkünften verbundenen Gewinnungskosten (auch für ein allfälliges Arbeitszimmer) umfasst, und dem Abzug der tatsächlichen Kosten entscheiden.

Pauschalansätze

20 % des Nettolohnes, mindestens Fr. 800.-, höchstens Fr. 2'400.-im Jahr.

^{*}Gültig ab Steuerperiode 2016.

Unterhaltskosten von Privatliegenschaften



Art. 35 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und 3 StG:

- ¹ Bei privatem Vermögensbesitz können abgezogen werden:
- bei Grundstücken die Kosten des Unterhalts, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien, die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die Baurechtszinsen.
- ² Der Steuerpflichtige kann für überbaute Grundstücke anstelle der tatsächlichen Verwaltungs- und Unterhaltskosten einen von der Regierung festgelegten Pauschalabzug beanspruchen.
- ³ Der Pauschalabzug ist nicht zulässig für Geschäfts- und Bürogebäude sowie für Grundstücke mit einem Bruttoertrag von mehr als 140 000 Franken.

Art. 16 ABzStG:

- ¹ Für den Abzug von Verwaltungs- und Unterhaltskosten von überbauten Privatliegenschaften beträgt der Pauschalabzug:
- 10 Prozent des Bruttomietertrages beziehungsweise Eigenmietwertes, wenn das Gebäude bis 10 Jahre alt ist oder
- 20 Prozent des Bruttomietertrages beziehungsweise Eigenmietwertes für ältere Gebäude. b)

Liegenschaftenunterhalt: Checkliste, Liegenschaftskosten und Dumont-Praxis, und Liegenschaftenunterhalt (Praxisfestlegungen zu Art. 35 StG)

Unternutzungsabzug

Art. 17 ABzStG:

¹ Bei Unternutzung ist die Unterhaltspauschale von dem um den Unternutzungsabzug gekürzten Eigenmietwert zu berechnen.



Allgemeine Abzüge

(Art. 36 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Krankheits- und Unfallkosten



Art. 36 Abs. 1 Bst. g StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des reinen Einkommens im Bemessungsjahr übersteigen;

Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten (Praxisfestlegungen zu Art. 36 g. und gbis StG)

Abzug von Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkaptalien 🔍



Art. 36 Abs. 1 Bst. h StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von:
 - 8400* Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:
 - 2. 4200* Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 2200* Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um 1100* Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - die Abzüge erhöhen sich um 900* Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind;

^{*}Gültig ab Steuerperiode 2016.

Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte



Art. 36 Abs. 1 Bst. I StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden;

Kinderbetreuungsabzug (Praxisfestlegungen zu Art. 36 lit. I StG)

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien



Art. 36 Abs. 1 Bst. m StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die:
 - im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind;
 - 2. im kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 - im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben:

Zuwendungen an politische Parteien/Wahlkampfbeiträge (Praxisfestlegungen zu Art. 36 lit. I StG)

Einsatzkosten für Lotteriegewinne



Art. 36 Abs. 1 Bst. n StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (Art. 29 lit. g i. V. m. Art. 30 lit. n); der maximal zulässige Abzug beträgt 5000 Franken;

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten



Art. 36 Abs. 1 Bst. o StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Maximalbetrag gemäss Artikel 33 Absatz 1 Litera i des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG), sofern:
 - ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt: oder
 - das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Aus- und Weiterbildungskosten (Ziff. 3 der Praxisfestlegung zu Art. 36)

Auszug aus dem DBG:

Art. 33 Abs. 1 Lit. j:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:
 - ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten 2. Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Freiwillige Zuwendungen



Art. 36 Abs. 1 Bst. i StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f) bis zu 20 Prozent des Rein-

Verzeichnis betreffend abzugsfähige freiwillige Zuwendungen (Praxisfestlegung zu Art. 36 Lit. i)

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



Sozialabzüge

(Art. 38 StG; Art. 18 ABzStG; Praxisfestlegung zu Art. 38 Sozialabzüge)



Art. 38 Abs. 1 Bst. b StG:

- ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- 500* Franken, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen; *Gültig ab Steuerperiode 2016.



Art. 38 Abs. 1 Bst. d und h StG:

- Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- d) 1.6000* Franken für jedes Kind im Vorschulalter, dessen finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet;
 - 9000* Franken für ältere minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet;
 - Der Abzug erhöht sich auf 18 000* Franken, wenn sich das Kind während der Woche am 3. Ausbildungsort aufhält;
- Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge oder mit volljährigen Kinh) dern in Ausbildung wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile an den finanziellen Unterhalt beitragen. Die Übertragung auf den Konkubinatspartner ist möglich.

Art. 18 ABzStG:

In Konkubinatsverhältnissen mit gemeinsamen Kindern wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet.

Abzug für unterstützungsbedürftige Personen 🔍



Art. 38 Abs. 1 Bst. f StG:

- ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- 5000* Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterf) halt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht gewährt werden für Ehegatten und Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann;

^{*}Gültig ab Steuerperiode 2016.

^{*}Gültig ab Steuerperiode 2016.





Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuersätze

(Art. 39 StG; Praxisfestlegung zu Art. 39 StG, Tarife: Alleinstehenden- und Verheiratetentarif Elterntarif, Familienbesteuerung und Konkubinat):

Art. 39 Abs. 1 StG:

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

a)	0,0 % für die ersten	Fr.	15 000.–
b)	2,5 % für die weiteren	Fr.	1000
c)	4 % für die weiteren	Fr.	1000
d)	5 % für die weiteren	Fr.	1000.—
e)	6 % für die weiteren	Fr.	1000.—
f)	6,5 % für die weiteren	Fr.	1000.—
g)	7 % für die weiteren	Fr.	2000
h)	8 % für die weiteren	Fr.	6000
i)	8,5 % für die weiteren	Fr.	4000
k)	9 % für die weiteren	Fr.	4000
l)	9,5 % für die weiteren	Fr.	4000
m)	10,3 % für die weiteren	Fr.	20 000
n)	10,6 % für die weiteren	Fr.	20 000
0)	10,7 % für die weiteren	Fr.	20 000
p)	11,2 % für die weiteren	Fr.	100 000
q)	11,3 % für die weiteren	Fr.	100 000
r)	11,4 % für die weiteren	Fr.	100 000
s)	11,6 % für die weiteren	Fr.	300 000
+\	11 0 % für das gosamto stouerbare Einko	mmon	wonn dioses Er

11,0 % für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses Fr. 700 000.- übersteigt. t)

Verheiratetentarif



Art. 39 Abs. 2 und 3 StG:

Art. 19 ABzStG:

² Zur Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor von 1.9 geteilt.

³ Die Entlastung nach Absatz 2 wird auch Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten. Der Konkubinatspartner gilt nicht als unterstützungsbedürftige Person.

¹ Lebt das Kind abwechslungsweise im Haushalt der Mutter beziehungsweise des Vaters und kann kein Elternteil Kinderalimente in Abzug bringen, wird die Entlastung im Sinne von Artikel 39 Absatz 3 StG in der Regel dem Elternteil mit dem höheren Reineinkommen gewährt.

Kapitalabfindungen aus Vorsorge



Art. 40a StG:

- ¹ Kapitalleistungen nach Artikel 29 Absatz 1 Litera d sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitalleistung eine jährliche Leistung von einem Fünfzehntel der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die Kapitalleistungen unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Jahressteuer wird mindestens zum Satz von 1,5 Prozent für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und zum Satz von 2 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen erhoben. Die Maximalbelastung beträgt für Ehegatten 2,6 Prozent und für die übrigen Steuerpflichtigen 4 Prozent.
- ² Die Sozialabzüge und die allgemeinen Abzüge werden nicht gewährt.
- ³ Im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitalleistungen werden zusammengerechnet.
- ⁴ Kapitalleistungen unter **5600*** Franken werden nicht besteuert.
- *Gültig ab Steuerperiode 2016.

Jährliches Vielfaches

(Art. 3 StG)

Art. 3 Abs. 2 StG:

² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:



Die kalte Progression

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(Art. 4 StG)

Geldwertveränderung



Art. 4 Abs. 1 StG:

¹ Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und I, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- beziehungsweise Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1000 Franken aufzurunden.

Die Vermögenssteuer

(Art. 54 - 64 StG)

Gegenstand der Vermögenssteuer

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



Bewertung des Vermögens

(Art. 54 – 61 StG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Grundstücke

Art. 56 Abs. 2 und 4 StG:

- ² Wohn- und Geschäftshäuser sind zum Mittel des Verkehrswertes und des zweifachen Ertragswertes der letzten drei Jahre zu bewerten.
- ⁴ Gebäude von historischer und denkmalpflegerischer Bedeutung, deren Erhaltung von den Eigentümern gewisse Opfer verlangt, werden hauptsächlich zum Ertragswert besteuert.

Gebäude von historischer und denkmalpflegerischer Bedeutung (Praxisfestlegungen zu Art. 56 IV)

Landwirtschaftliche Grundstücke

Art. 57 Abs. 3 StG:

³ Grundstücke, die zum Zwecke der Spekulation oder der Kapitalanlage erworben wurden oder offensichtlich diesen Zwecken dienen, werden nach Artikel 56 besteuert.

Besteuerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke (Praxisfestlegungen zu Art. 57 StG)

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 62 und 63 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Freibeträge abgezogen.





(Art. 63 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerfreie Beträge

(Art. 63 StG)

Steuerfreie Beträge



Art. 63 Abs. 1 Bst. a und c StG:

- ¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen:
- für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten gesamthaft: Fr. 126 000.-*
- für jeden andern Steuerpflichtigen: Fr. 63 000.-*

Abzug für jedes Kind



Art. 63 Abs. 1 Bst. b StG:

- ¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen:
- für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht wird: Fr. 25 000.-*

Steuersätze

(Art. 64 StG)

Art. 64 Abs. 1 StG:

1 г	۱ ۵۱	/erm	nan	eetai	ıer h	eträat:	
Ľ	лυν	/ C 11111	uuen	ろろにせし	iei b	eli aut.	

a)	0,9 ‰ für die ersten	Fr.	70 000.–
b)	1,1 ‰ für die weiteren	Fr.	42 000
c)	1,4 ‰ für die weiteren	Fr.	42 000
d)	1,5 ‰ für die weiteren	Fr.	56 000
e)	1,6 ‰ für die weiteren	Fr.	70 000
f)	1,85 ‰ für die weiteren	Fr.	140 000
g)	2,15 ‰ für die weiteren	Fr.	202 000

^{1,7 ‰} für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses Fr. 622 000.- übersteigt. h)

Jährliches Vielfaches

(Art. 3 StG)

Art. 3 Abs. 2 StG:

^{*}Gültig ab Steuerperiode 2016.

^{*}Gültig ab Steuerperiode 2016.

² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:

Kantonsblatt Graubünden Vermögenssteuer



Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(Art. 4 StG)

Geldwertveränderung



Art. 4 Abs. 1 StG:

¹ Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und I, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- beziehungsweise Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1000 Franken aufzurunden.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden

(Art. 2 und 4 GKStG)

Art. 2 Abs. 1 Bst. a GKStG:

- ¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:
- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;

Art. 4 Abs. 1 und 2 GKStG:

- ¹ Die Gemeinde erhebt eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer. Die Gemeinde legt den <u>Steuerfuss</u> für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.
- ² Steuersubjekt, Steuerobjekt, Steuersatz und Bemessung der Steuer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(Art. 3 und 24 GKStG)

Art. 3 Abs. 1 GKStG:

¹ Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden k\u00f6nnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einkommens- und Verm\u00f6genssteuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer sowie Nach- und Strafsteuern erheben.

Art. 24 Abs. 1 und 3 GKStG:

- ¹ Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden können eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erheben. Die Landeskirche beziehungsweise die Kirchgemeinde legt den <u>Steuerfuss</u> für das nachfolgende Jahr spätestens im Dezember fest.
- ³ Steuerobjekt, Steuersatz und Bemessung der Steuer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes. Der allgemeine Fälligkeitstermin entspricht demjenigen der Gemeindesteuern.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonale Steuerverwaltung Steinbruchstrasse 18/20 CH-7001 Chur

info@stv.gr.ch

Tel. +41 81 257 21 21 Fax +41 81 257 21 55 www.stv.gr.ch